OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400564/18/BMa/TK

Datum:
Linz, 8. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der D S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24.06.2021, GZ: BHLL/920100128181/20, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.02.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Strafausspruch aufgehoben, der Beschwerdeführerin aber unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren entfällt. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten erstinstanzlichen Bescheid wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 21.05.2020, 10:46 Uhr
Ort: Ansfelden, A1 Str.km 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau Wels-Traun, Fahrtrichtung Wien/Auhof
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz BGBl. 109/2022

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige durch die Rechtsvertreterin der Bf eingebrachte Beschwerde, die dem LVwG OÖ gemeinsam mit dem Behördenakt vorgelegt wurde. Das gegenständliche Verfahren wurde mit einem weiteren gegen die Bf geführten Verfahren zur Aktenzahl LVwG-400565-2021 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Zu der Verhandlung sind die Bf mit ihrer Rechtsvertreterin und die geladene Zeugin R S gekommen.

3. Erwägungen des LVwG OÖ:

3.1 Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:
Die Bf hat am 21.05.2020 um 10:46 Uhr auf der A1 in Ansfelden bei StrKm 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau Wels Traun, Fahrtrichtung Wien/Auhof, ihren Pkw mit dem Kennzeichen x gelenkt. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kfz weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen dieses Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert. Die Bf hat die digitale Vignette für das Jahr 2020 von ihrer Mutter als Geschenk bekommen. Die Mutter hat bei Bestellung der digitalen Vignette für die Tochter ihr eigenes E-Mail-Konto angegeben. Anfang Mai 2020 hat die Bf einen Wohnsitzwechsel vorgenommen und ihr Kraftfahrzeug umgemeldet. Sie wollte auch die digitale Vignette, die für das alte Kennzeichen aktiviert war, auf das neue Kennzeichen ummelden. Mit Mail vom 10.05.2020 hat die Bf der ASFINAG per Mail bekanntgegeben, dass sie umgezogen sei, sich das Kennzeichen geändert habe und sie hat der ASFINAG die neue Adresse und das neue Kennzeichen bekanntgegeben.
Mit Mail vom 12.05.2020, 14.05.2020 und 15.05.2020 wurden Modalitäten der Ummeldung per Mail zwischen der ASINFAG und der Bf thematisiert. Dabei wurde der Bf von der ASFINAG auch mitgeteilt, dass für die Änderung 18 Euro Aufwandersatz eingehoben werden.
Schließlich hat die Bf ein Telefonat mit der ASFINAG geführt und ihr wurde mitgeteilt, dass nur ihre Mutter, die auch Käuferin der Vignette war, die Ummeldung durchführen könne.
Daraufhin hat die Mutter der Bf, R S, selbst bei der ASFINAG angerufen und versucht, die Ummeldung des Kennzeichens durchzuführen, was ihr jedoch auch nach Anleitung durch einen Bearbeiter der ASFINAG nicht gelungen war. Danach hat sie die ASFINAG neuerlich telefonisch kontaktiert und der Mitarbeiter der ASFINAG hat mit ihr Schritt für Schritt die Änderung vorgenommen und ihr mitgeteilt, dass nun alles in Ordnung sei und die Bf ein Bestätigungsmail bekommen würde.
Mit Mail vom 19.05.2020, 12:49 Uhr wurde die Bf wie folgt verständigt:
„Sehr geehrte Frau S,
vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir haben Ihr Produkt dem Benutzerkonto zugeordnet. Bitte bestätigen Sie den separat zugesandten Link. In weiterer Folge haben Sie

Einsicht auf alle bereits gekauften Produkte und können die Änderung durchführen. Wir hoffen Ihnen weitergeholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen ..."
Dieses Mail wurde von der Bf auch insofern bestätigt, als sie sich dafür bedankt hatte, dass es jetzt „endlich alles geklappt" hat „nach über einer Woche hin- und herschreiben mit dem Servicecenter..." Der Betrag von 18 Euro Aufwandersatz für die Ummeldung wurde weder von der Bf noch von ihrer Mutter bezahlt.
Die Bf hat daraufhin nicht überprüft, ob die digitale Vignette bereits für ihr Kfz mit dem neuen Kennzeichen Gültigkeit erlangt hat. In einem weiteren Mail, das ebenfalls am 19.05.2020, 12:49 Uhr, von der ASFINAG an die Bf ergangen ist, wurde ihr mitgeteilt, dass die Übertragung einer E-Mail-Adresse erfolgreich war und sie könne die digitale Vignette in Bezug auf das alte Kennzeichen in ihrem Kundenkonto unter „meine Produkte" verwalten.
Die Bf war der Meinung, dass nun alles in Ordnung sei und hat sich nicht mehr weiter um die digitale Vignette gekümmert, insbesondere hat sie auch vor Benützung der mautpflichtigen Straße nicht kontrolliert, ob die digitale Vignette nun auch tatsächlich ihrem neuen Kennzeichen zugeordnet wurde.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem Mailverkehr zwischen der Bf und der ASFINAG sowie der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage der Zeugin S in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.02.2022 ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsvorschriften:

§ 20 Abs. 1 BStMG:
Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

§ 10 Abs. 1 BStMG:
Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs. 1 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

§ 20 Abs. 1 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf den Pkw mit dem Kennzeichen X am 21.05.2020, 10:46 Uhr, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt ohne auf dem Kfz eine gültige Klebevignette angebracht zu haben. Es war für das neue Kennzeichen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Benützung auch keine digitale Vignette registriert.
Die Bf hat damit das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.
Nach der Judikatur des VwGH hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf hat nachweislich dargelegt, dass sie sich beginnend mit 10.05.2020 um eine Ummeldung ihres Kennzeichens aufgrund des Wohnsitzwechsels mit der ASFINAG in Verbindung gesetzt hat und diese Ummeldung auch herbeiführen wollte. Dazu hat sie sogar ihre Mutter ersucht, für sie die Ummeldung der digitalen Vignette durchzuführen und sie war der Meinung, dass die Ummeldung auch tatsächlich funktioniert hat. Von ihrer Mutter, die die Ummeldung des Kennzeichens mit Hilfe eines ASFINAG – Betreuers vorgenommen hatte, hat sie die telefonische Auskunft erhalten, dass nun alles in Ordnung mit der digitalen Vignette sei. Sie hat daher auch keine Onlineabfrage gemacht, ob die digitale Vignette nun tatsächlich ihrem neuen Kennzeichen zugeordnet war. Der Mailmitteilung der ASFINAG, sie habe 18 Euro Aufwandersatz für die Ummeldung zu bezahlen, hat sie keine Aufmerksamkeit geschenkt.
Weil sie auf die telefonische Auskunft, die ihr ihre Mutter nach Rücksprache mit einem Bearbeiter der ASFINAG gegeben hatte und auf das Mail der ASFINAG, wonach das Produkt dem Benutzerkonto der Bf bei der ASFINAG zugeordnet wurde, vertraut und sich nicht selbst vor Fahrtantritt vergewissert hat, ob die digitale Vignette dem neuen Kennzeichen zugeordnet wurde, hat sie leicht

fahrlässig gehandelt und auch die subjektive Tatseite der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann anstatt die Einstellung zu verfügen der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Wie vorstehend ausgeführt, ist das Verschulden der Bf als nur leicht fahrlässig anzusehen – siehe oben. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und insbesondere die Intensität der Beeinträchtigung sind hier als sehr gering einzustufen, denn die Gebühr für die digitale Vignette wurde entrichtet. Damit liegen im konkreten Fall die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 letzter Absatz zur Erteilung einer Ermahnung vor. Ergänzend ist noch anzumerken, dass die Schilderung der Bf, dass es bei der ASFINAG auch zu Systemfehlern gekommen sei, durchaus glaubwürdig ist. Dies entbindet die Bf jedoch nicht von der Kontrolle der korrekten Ummeldung der digitalen Vignette auf ihr neues Kennzeichen in ihrem Benutzerkonto oder der ASFINAG-Vignettenevidenz.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Weil lediglich eine Ermahnung erteilt wurde, entfallen auch die Verfahrenskosten zum behördlichen Verfahren und für das Verfahren vor dem LVwG OÖ ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann